

SATZUNG der VIA – WOHNPROJEKT GbR

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. Dezember 2001. Zuletzt geändert auf der Gesellschafterversammlung am 09. Januar 2006.

Präambel

Der demografischen Entwicklung entsprechend, haben sich die Gesellschafter dieser GbR entschlossen, ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen. Zu diesem Zweck bemühen sie sich, eine größtmögliche Unabhängigkeit von der nachfolgenden Generation zu erreichen. Dazu gehört ein zusammen Wohnen im Freundeskreis in einer größeren Wohnanlage, die sowohl einer optimalen persönlichen Entwicklung entspricht, als auch den nachlassenden körperlichen Ressourcen der einzelnen gerecht wird.

Die Gruppe entwickelt gemeinsam Leitgedanken, welche die Vorstellungen der Mitglieder über das Zusammenleben konkretisieren.

Die Änderung der ursprünglichen Präambel vom 01.12.2001 wird notwendig durch den Beschluss der Gesellschafter, sich in Übereinstimmung mit der Satzung der Wohngenossenschaft pro...gemeinsam bauen und leben eG, Haussmannstr.6, 70188 Stuttgart, für ein „gemeinschaftliches, Generationen verbindendes Wohnen“ zu entscheiden.

In einer 6-monatigen Planungsphase soll eine gemeinschaftliche, Generationen verbindende Wohnanlage in der „Cité“, Pariser Ring, in Baden-Baden, errichtet werden. Nach Abschluss dieser Planungsphase soll die Gesellschaft in eine neue, verbindliche Bauherrengemeinschaft umgewandelt werden. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, dieses Ziel umzusetzen, wird diese GbR nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung aufgelöst.

§ 1

Die Gesellschaft trägt den Namen **VIA Wohnprojekt GbR**. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Sitz der Gesellschaft ist Rastatt.

§ 2

Gesellschafter kann nur eine natürliche Person sein. Das Mindestalter des Gesellschafters muss 18 Jahre betragen

§ 3

1. Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung findet auf Antrag von mindestens 10% der Gesellschafter statt und muss in einem Zeitraum von 14 Tagen einberufen werden.
3. Bei Bedarf können von der Geschäftsführung Gesellschafterversammlungen einberufen werden.

§ 4

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend ist.
2. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von 14 Tagen erneut eine Gesellschafterversammlung einberufen werden.
3. Die Frist beginnt am Tage nach der Gesellschafterversammlung.
4. Die zweite Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig.
5. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.

§ 5

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind:

1. Wahl der aus drei Gesellschaftern bestehenden Geschäftsführung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der beschlussfähigen Gesellschafterversammlung auf sich vereinigt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Entlastung der Geschäftsführung.
3. Die Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftervertrages und die Auflösung der Gesellschaft. Diese Beschlüsse sind von den anwesenden Gesellschaftern mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Gesellschafter zu fassen.
4. Die Wahl der Geschäftsführung gilt für das 1. Halbjahr 2006; sollte die Gründung der Bauherrengemeinschaft eine Verzögerung erfahren, so führen die Geschäftsführer ihre Geschäfte kommissarisch weiter, jedoch nicht über den 31.12.2006 hinaus.

§ 6

Die Aufgaben der Geschäftsführung sind folgende:

1. Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie.
2. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse festzuhalten sind.
3. Alle Geschäfte gegenüber den zukünftigen Partnern bedürfen der vorherigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.
4. Die Haftung der jeweiligen Geschäftsführer ist auf Vorsatz und offensichtlich grobe Fahrlässigkeit beschränkt
5. Die Geschäftsführung wird von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung gemeinschaftlich vertreten.

§ 7

Der Neueintritt eines Gesellschafters ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag eines Gesellschafters durch die Geschäftsführung. Jeder Gesellschafter hat das

Recht, innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung ohne Begründung sein Veto gegen die Aufnahme des neuen Gesellschafters gegenüber der Geschäftsführung einzulegen. In diesem Falle erlischt die Mitgliedschaft wieder. Auf das ausgeschiedene Mitglied finden die Kündigungsregelungen nach § 8 dieses Vertrages sinngemäß Anwendung.

§ 8

1. Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters soll die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen.
2. Eine Kündigung hat mit einer Frist von 1 Monat, jeweils zum 15. eines Monats, zu erfolgen und muss schriftlich erfolgen. Bei Umwandlung der Gesellschaft kann sich die Kündigungsfrist entsprechend verkürzen.

§ 9

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§ 705 ff. BGB).

Rastatt, den 09. Januar 2006